



Sitzungsvorlage

101/2025

öffentlich

23.10.2025

Beratungsfolge	Termin
Rat der Gemeinde Nordkirchen	06.11.2025

Tagesordnungspunkt

Einführung und Vereidigung der Bürgermeisterin

Sachverhalt

Nach § 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW wird die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in einer Sitzung des Rates vereidigt und in das Amt eingeführt.

Wenn eine Stellvertretung noch nicht gewählt ist, erfolgt die Vereidigung und Amtseinführung durch das Mitglied, welches dem Rat am längsten ununterbrochen angehört.

Da die ehrenamtlichen Stellvertretungen der neuen Wahlperiode noch nicht gewählt sind, fällt diese Aufgabe dem Ratsmitglied Herrn Christoph Rath zu.

Der zu leistende Diensteid der Bürgermeisterin richtet sich nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften des § 46 Landesbeamtengesetz NRW in der Fassung vom 01.07.2016.

§ 46 LBG

Abs. 1. - Die Beamtin/der Beamte hat folgenden Diensteid zu leisten:

„Ich schwöre, dass ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

Abs. 2. - Der Eid kann auch ohne die Worte „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Abs. 3. - Lehnt ein Beamter aus Glaubens- oder Gewissensgründen die Ablegung eines Eides ab, so kann er an Stelle der Worte „Ich schwöre“ die Worte „Ich gelobe“ oder eine andere Beteuerungsformel sprechen.